

STADT IBBENBÜREN

BEBAUUNGSPLAN

NR.83

„ROSENSTRASSE-SÜD“

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM
23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG
DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV. NW. S. 475)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 07.03.1990 (GV. NW. S. 141)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete

03 Grundflächenzahl
06 Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Stellung der baulichen Anlagen

Baulinie
Baugrenze
Nur Einzel- u. Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zul.
Doppelhäuser gelten bezgl. der Wohnungen als 2 Einzelhäuser
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen
Wertstoffcontainer
Trafostation

Hauptversorgungs u. Hauptabwasserleitungen

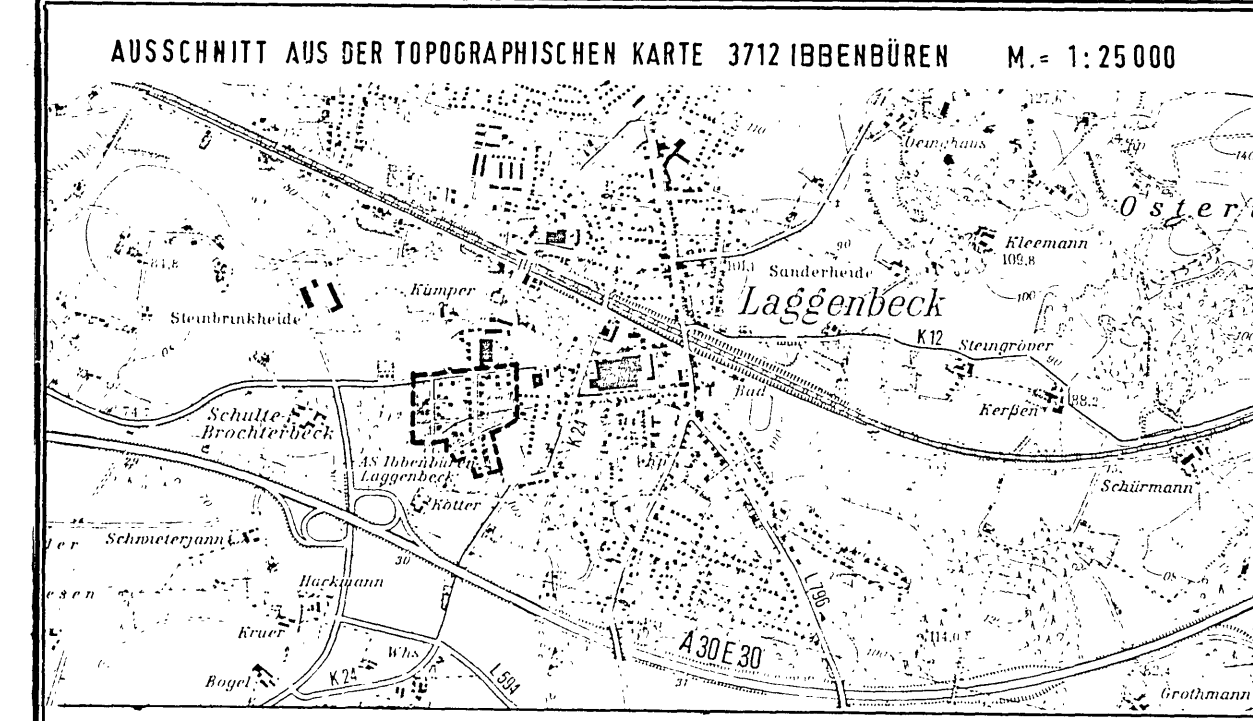
10 kV E Erdkabel 10 kV Stromspannung

10 kV F Freileitung 10 kV Stromspannung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

STADT IBBENBÜREN
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR.83
„ROSENSTRASSE-SÜD“



Plan Nr.	83	Rosenstrasse Süd
Flur Nr.	46 u. 83	Gezeichnet
Datum	20. 09.1989	Hoffmann
Änderungen		Entwurf
		gez. Thiele STADTPLANUNGSAMT

Flächen mit Festsetzungen
gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
zum passiven Schallschutz
Bei den gekennzeichneten Flächen (A) (B) müssen bei der
Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden
in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von
Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster
wie folgend eingebaut werden. (Flächen B sind unbändert
und erfassen das gesamte restliche Plangebiet)
Flächen (A) Schallschutzklasse 3 bei Fenstern mit Sichtbeziehung
zur Ibbenbürener Straße
Schallschutzklasse 2 bei den der Ibbenbürener Straße
abgewandten Fenstern
Flächen (B) Schallschutzklasse 2 an allen Fronten der Wohnhäuser

ANSCHLUSS: BEBAUUNGSPLAN NR. 80
„AUF DER LAU“ (rechtsverbindlich)

siehe
1. Änderung

siehe
1. vereinfachte
Ergänzung

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN
ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHEN-
VERORDNUNG VOM 30.07.1981
STAND DER PLANUNTERLAGE SEPT. 89
IBBENBÜREN DEN 20.09.89
ÖFFENTLICH BEST. VERM. I. NG.

BESTANDSDARSTELLUNG
GEM. ZEICHENVORSCHRIFT FÜR
KATASTERKARTEN U. VERMESSUNGSRISSSE
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ZUM STRASSENRAUM HIN SIND AUSSERHALB
DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KEINE GARAGEN
GEM. § 12 BauNVO ZULÄSSIG

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze,
Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien)
können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren,
Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus,
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."
Beschlüsse des Rates vom 19. September 2012
Verfänglich in der IVZ am 29. September 2012
gez. Steingröver
Bürgermeister

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN
IST GEM. § 2 (1) BauGB
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
BESCHLOSSEN WORDEN AM 24.09.87

gez. Unland
BÜRGERMEISTER
gez. Biekötter
RATSMITGLIED

ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS
§ 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
VOM 25.09.91 BIS 24.10.91

IBBENBÜREN, DEN 09.12.91

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
gez. Michels
STADTBAURAT

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN GEMÄSS
§ 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
AM 12.12.1991

IBBENBÜREN, DEN 16.12.91
gez. Unland
BÜRGERMEISTER

gez. Kemker
RATSMITGLIED
gez. Ahmann
SCHRIFTFÜHRER

UNTER BEZUGNAHME AUF MEINE VERFÜGUNG
VOM 05.06.92 AZ: 35 21-5204-45/92 WERDEN VERLETZUNGEN
VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 (3) BauGB
NICHT GELTEND GEMACHT

MÜNSTER, DEN 05.06.1992

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
im Auftrag
gez. Fehmer
OBERREGIERUNGSBAURAT

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS
UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS
§ 12 BauGB BEKANNTGEMACHT AM 02.07.92

IBBENBÜREN, DEN 02.07.92

gez. Unland
BÜRGERMEISTER